

Erscheint  
außer Sonntag täglich. — Bis  
frühestens 9 Uhr eingehende Anzeigen  
kommen in der nächsten Nummer  
zur Aufnahme.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an die  
Redaktion — Anzeigen aber  
an die Expedition desselben  
zu senden.

Nº 202.

— Leipzig, Mittwoch den 1. September. —

1875.

Wegen des morgenden Nationalfestes erscheint die nächste Nummer Freitag den 3. September.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Für den Monat September 1875 fungirt:  
Herr Carl Voerster als Börsenvorsteher.  
Herr Dr. Wilh. Engelmann als Vorsteher der Bestellanstalt.  
Leipzig, den 31. August 1875.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler  
zu Leipzig.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

- (\* vor dem Titel = Titelauslage. + = wird nur baar gegeben.)  
Andreas & Co. in Nürnberg.  
9515. Tag, der, v. Sedan. Ein Festbüchlein f. Schulen zum 2. Septbr. 38. u. 39. Aufl. gr. 8. 15 Pf.  
Bracke jun. in Braunschweig.  
9516. + Volks-Kalender f. 1876. 4. 50 Pf.; geb. u. durchschossen \* 75 Pf.  
Breitkopf & Härtel in Leipzig.  
9517. Schönherr, F. O., das Morse-Telegraphen-Lesebuch. gr. 8. \* 4 M.

Germania, Actiengesellschaft in Berlin.  
9518. St. Bonifacius-Kalender, Berliner, f. d. Schaltj. 1876. Hrsg. v. E. Müller. 8. 75 Pf.

Große in Berlin.

9519. + Söndermann, A., Preciosa, das Zigeunermaedchen. Wolfs-Roman. 1. u. 2. Lfg. gr. 8. à 30 Pf.

Großer in Berlin.

9520. + Wohlfarth, J. G. Th., Bibel. 3. Ausg. 25. u. 26. Lfg. gr. 8. à 50 Pf.

Hempel in Berlin.

9521. National-Bibliothek sämmtlicher deutschen Classiker. 468. u. 469. Lfg. 16. à \* 25 Pf.  
Inhalt: 468. Goethe's Werke. 105. Lfg. — 469. Herder's Werke, 55. Lfg.

Langenscheidt in Berlin.

9522. Sanders, D., kurzgefasstes Wörterbuch der Hauptchwierigkeiten in der deutschen Sprache. 9. Aufl. 8. \* 2 M.

Mengel in Leipzig.

9523. Deetz, A., Alexander Pope. gr. 8. \* 3 M.  
9524. Wünsche, A., der lebensfreudige Jesus der synoptischen Evangelien im Gegensatz zum leidenden Messias der Kirche. gr. 8. \* 7 M. 20 Pf.  
v. Wechmar in Kiel.

9525. Martensen, H., Socialismus u. Christenthum. 8. In Comm. \* 1 M.  
Büchler in Wolsenbüttel.

9526. + Schaumberger, H., gesammelte Werke. 10. Lfg. 8. 40 Pf.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Zeugnispflicht vor dem Deutschen Juristentage.

Die gegenwärtige brennende Tagesfrage von der Zeugnispflicht ist nun auch auf dem Deutschen Juristentage, der am 26. August in Nürnberg eröffnet wurde, zur Verathung gekommen. Wir lassen darüber nachstehenden Bericht nach dem Nürnberger Correspondenten folgen:

In der dritten Abtheilung vom Deutschen Juristentage (Abth. für Strafrecht, Strafprozeß und Gefängnißwesen; Vorsitzender: Dr. Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze von Dresden) kam am 27. Aug. die Frage zur Verathung: „Soll die Zeugnispflicht in Criminalesachen so lange nicht anerkannt werden, bis die Untersuchung die Richtung gegen eine bestimmte Person genommen hat?“ Schon der außerordentlich starke Besuch der Sitzung seitens der Mitglieder des Juristentages bewies, daß der vorliegende Berathungsgegenstand eine besondere Anziehungskraft ausübte.

Der Referent, Dr. Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Jaques aus Wien, bemerkte im Eingange seines Vortrages, daß diese Frage schon auf dem fünften Juristentage erörtert worden sei. Rechts-

zweihundvierzigster Jahrgang.

anwalt Lewald von Berlin habe in seinem damaligen Gutachten die Frage dahin beantwortet, daß die Zeugnispflicht in Criminalesachen auch dann einzutreten habe, wenn die Untersuchung noch nicht die Richtung gegen eine bestimmte Person genommen. Es hieße auch in der That der Strafjustiz die Lebensader durchschneiden, wenn man einer gegenteiligen Ansicht Raum geben wollte. Für den Juristentag sei es nun eine absolute Nothwendigkeit, die Frage wissenschaftlich zu lösen. Keine Lehre sei so wenig reif wie die über den Zeugnisszwang, da es Streitfrage sei, ob es sich um ein Executionsmittel oder um eine Strafe gegen einen renitenten Zeugen handle. Es sei auch zu berücksichtigen, daß es ethische Pflichten gebe, welche zur Zeugnissverweigerung Anlaß geben. Wenn jemand ein Zeugnis verweigere, so wisse man oft nicht, welche Gründe hierfür maßgebend gewesen seien. Die Lehre vom Zeugnisszwange sollte ihre Erledigung nicht in der Strafprozeßordnung, sondern im Strafgesetze finden, und es wäre zu wünschen, daß bei Revision des Strafgesetzes diesem Umstände Rechnung getragen würde. Wie stehe es nun aber mit der Presse? In